



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. September 2012 (01.10)  
(OR. fr)**

14263/12

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0011 (COD)**

---

**CODEC 2238  
DRS 111  
OC 531**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

---

Nr. Komm.dok.: 6132/11 DRS 11 CODEC 166

---

**Betr.:** Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (Neufassung) (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 9.10.2012**

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g AEUV stützt, am 2. Februar 2011 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme<sup>2</sup> am 15. März 2011 abgegeben.

---

<sup>1</sup> Dok. 6132/11.

<sup>2</sup> ABl. C 132 vom 3.5.2011, S. 113.

3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>1</sup> am 15. Dezember 2011 festgelegt und dabei zwei Abänderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Am 18. Juli 2012 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den beiden Abänderungen des Europäischen Parlaments zugestimmt<sup>2</sup>.
4. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter nun gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 50/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

---

<sup>1</sup> Dok. 16817/11.

<sup>2</sup> Dok. 12578/12.